

BGer 8C 800/2021 vom 14. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_800_2021

FR: TF 8C 800/2021 du 14 décembre 2021

IT: TF 8C 800/2021 del 14 dicembre 2021

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
14.12.2021 8C 800/2021 (8C_800/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 14.12.2021 8C 800/2021 (8C_800/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 14.12.2021 8C 800/2021 (8C_800/2021)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_800/2021 Urteil
vom 14. Dezember 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Amt für Arbeit, Arbeitslosenkasse, Lückenstrasse 8, 6430
Schwyz, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Schwyz vom 21. Oktober 2021 (II 2021 91). Nach Einsicht in die Beschwerde vom
3. Dezember 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons
Schwyz vom 21. Oktober 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1
und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in
der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass, wenn der angefochtene Entscheid auf mehreren Begründungen beruht, die je
für sich selbstständig das Ergebnis des angefochtenen Entscheids rechtfertigen, in der
Beschwerde aufgezeigt werden muss, inwiefern jede dieser Begründungen Recht verletzt,
andernfalls den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genüge getan
ist (BGE 142 III 364 E. 2.4; 138 III 728 E. 3.4; 133 IV 119 E. 6.3). dass die Vorinstanz die
vom Beschwerdeführer gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Amtes für Arbeit
vom 10. Juni 2021 erhobene Beschwerde abwies und das Dispositiv des angefochtenen
Einspracheentscheids dahingehend abänderte, dass auf die Einsprache vom 24. Mai 2021
gegen die Verfügung des Amtes für Arbeit vom 16. März 2021 nicht eingetreten werde,
dass sie dazu ausführte, die Einsprache sei offensichtlich ausserhalb der dafür vorgesehenen
Einsprachefrist von 30 Tagen erhoben worden, weshalb das Amt erst gar nicht darauf habe
eintreten dürfen, was von Amtes wegen zu korrigieren sei, dass sie überdies summarisch
aufzeigte, weshalb die Beschwerde, selbst wenn diese materiell zu behandeln gewesen
wäre, sich als unbegründet erweisen würde, dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich
allein Letzteres aufgreift, dass dergestalt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen
begründete Beschwerde vorliegt, dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1
Satz 2 BGG nochmals (vgl. Urteil 8C_599/2020 vom 1. Oktober 2020) ausnahmsweise auf

die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer II, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Dezember 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.